

München, 17.12.2009

Die BVK Beamtenversorgung informiert

1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2009

Wie auch schon in den Vorjahren werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Die Lohnsteuerbescheinigung (DIN A 4-Format auf weißem Papier) für 2009, die Sie voraussichtlich gegen Ende Januar/Anfang Februar erhalten werden, enthält alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Die Lohnsteuerkarte (DIN A 5 – Format farbig) wird grundsätzlich nicht mehr an Versorgungsempfänger zurückgegeben.

2. Lohnsteuerkarte 2010

Zur Versteuerung Ihrer künftigen Versorgungsbezüge benötigen wir wie bisher eine Lohnsteuerkarte. Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 noch nicht der BVK Beamtenversorgung vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ (rechts oben) ein.

Wir weisen wiederum darauf hin, dass wir gemäß § 39c Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs.1 EStG die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach der ungünstigsten Steuerklasse VI vornehmen müssen, wenn uns Ihre Lohnsteuerkarte nicht bis zum 31.März 2010 vorliegt (im Hinblick auf unseren EDV-Eingabeschluss sollte die Lohnsteuerkarte jedoch **spätestens Mitte März 2010** bei uns sein)!

Auch wenn Ihre Versorgungsbezüge bereits nach Lohnsteuerklasse VI versteuert werden, ist die Vorlage der Lohnsteuerkarte weiterhin zwingend.

3. Anrechnung von Einkommen und Renten – Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- Bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatzeinkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen)
- Der Bezug von Renten aller Art (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über.

Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden. Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle **familien-**zuschlagsrelevanten Änderungen (Heirat, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst mit Familienzuschlag usw.) umgehend anzuzeigen.

4. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) ergeben sich ab dem 1. Januar 2010 voraussichtlich folgende Änderungen zum Familienleistungsausgleich:

- o Das Kindergeld wird generell um je 20 Euro erhöht, wodurch sich für erste und zweite Kinder ein Kindergeld von 184 Euro, für dritte Kinder von 190 Euro sowie für vierte und weitere Kinder ein Kindergeld von 215 Euro monatlich ergibt.
- o Der Kinderfreibetrag wird für jedes Kind von 3864 Euro um 504 Euro auf 4368 Euro erhöht.

Wir werden diese Änderungen bei der Auszahlung der Versorgungsleistungen schnellstmöglich umsetzen, sobald das Gesetz beschlossen ist.

5. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2010 voraussichtlich auf 3750 Euro (bisher 3675 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3675 Euro übersteigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2010 beträgt 127,75 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.

6. Sonstiges

- Zum 1. März 2010 werden die Versorgungsbezüge um 1,2 % erhöht.
- Der Bayerische Versorgungsverband und die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden treten seit dem 1. Juli 2009 unter dem gemeinsamen neuen Logo „BVK Bayerische Versorgungskammer“ auf. Damit wollen wir uns zusammen als ein kompetenter Dienstleister im kommunalen Bereich präsentieren, unterteilt in die Sparten „BVK Beamtenversorgung“ und „BVK Zusatzversorgung“. Am Bestand und an den Rechtsverhältnissen der beiden Versorgungseinrichtungen ändert sich hierdurch nichts.

Freundliche Grüße

Ihre
BVK Beamtenversorgung